VERORDNUNG (EU) 2021/1891 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 2021

zur Änderung der Anhänge XIV und XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Einfuhr in und der Durchfuhr durch die Union von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) ([1]), insbesondere auf Artikel 41 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 3 sowie Artikel 42 Absatz 2 Buchstaben a, b und d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ([2]) enthält Durchführungsbestimmungen für die in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 festgelegten Hygiene- und Veterinärvorschriften für tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, einschließlich Muster-Veterinärbescheinigungen und einer Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Union von Sendungen mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten zugelassen ist.

(2) In Anhang XIV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sind die spezifischen Anforderungen für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Union von Sendungen mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, festgelegt. Solche Sendungen müssen unter anderem den Bestimmungen in Abschnitt 1 Tabelle 2 jenes Kapitels genügen.

(3) Tabelle 2 Zeile 14 enthält unter anderem eine Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Union von Sendungen mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette, einschließlich Sendungen mit Pelzen zur Herstellung von Folgeprodukten (Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) zugelassen ist. Einige Mitgliedstaaten haben gefordert, Tabelle 2 Zeile 14 um eine Liste der Drittländer zu ergänzen, aus denen Pelze zur Herstellung von Folgeprodukten in die Union eingeführt werden dürfen. Eine Liste von Drittländern, aus denen Produkte von Pelztieren in die Union eingeführt werden dürfen, gibt es nicht; die Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ([3]) enthält jedoch eine Liste der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen mit frischem Fleisch von Huftieren in die Union zulässig ist. Nach einer Bewertung des Ersuchens der Mitgliedstaaten scheint es angemessen, in Tabelle 2 Zeile 14 eine Liste der Drittländer aufzunehmen, aus denen Pelze zur Herstellung von Folgeprodukten in die Union eingeführt werden dürfen. Da die Drittländer, aus denen der Eingang von frischem Fleisch von Huftieren in die Union zulässig ist, ein hohes Maß an amtlichen Kontrollen und Schutz für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten, ist es angezeigt, auch die Einfuhr von Pelzen zur Herstellung von Folgeprodukten aus diesen Drittländern zuzulassen.

([1]) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

(4) Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Kapitel 3 Buchstabe F und Kapitel 8 des Anhangs XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 enthalten darüber hinaus Muster-Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch die Union von tierischen Nebenprodukten zur Herstellung von Heimtierfutter bzw. zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette oder als Handelsmuster. In diesen Muster-Veterinärbescheinigungen ist unter anderem die Anforderung festgelegt, dass die Tiere, aus denen tierische Nebenprodukte gewonnen werden, in den 40 Tagen vor der Schlachtung in einem einzigen Betrieb gehalten worden sein müssen. Aus tiergesundheitlicher Sicht wird durch einen solchen 40-tägigen Haltungszeitraum vor der Schlachtung die Sicherheit unverarbeiteter tierischer Nebenprodukte bei ihrer Einfuhr in die Union sichergestellt. Frei von Maul- und Klauenseuche ohne Impfung ist der günstigste Tiergesundheitsstatus gemäß den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), und Drittländern mit diesem Tiergesundheitsstatus ist es gestattet, Sendungen mit frischem Fleisch ohne die Einhaltung eines solchen 40-tägigen Haltungszeitraums in die Union einzuführen und durch sie hindurchzuführen, sofern sie alle anderen Tiergesundheitsanforderungen erfüllen. Einige Drittländer, die auch ohne Impfen frei von Maul- und Klauenseuche sind, haben die Kommission um die Genehmigung ersucht, unverarbeitete tierische Nebenprodukte in die Union einführen zu dürfen, ohne dass der 40-tägige Haltungszeitraum vor der Schlachtung eingehalten werden muss. Die Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr von tierischen Nebenprodukten sollten mit den in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission festgelegten Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang von frischem Fleisch in die Union in Einklang gebracht werden.

(6) Die Muster-Veterinärbescheinigung für tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter in Anhang XV Kapitel 3 Buchstabe F der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sowie die Muster-Veterinärbescheinigung für tierische Nebenprodukte zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette oder als Handelsmuster in Anhang XV Kapitel 8 jener Verordnung sollten daher entsprechend geändert werden.

(7) Des Weiteren sieht Anhang VIII Kapitel V der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vor, dass Folgeprodukte aus Material der Kategorien 1 oder 2 dauerhaft mit einem chemischen Marker gekennzeichnet werden sollten, um ihren Eintritt in die Futtermittelkette zu verhindern und amtliche Futtermittelkontrollen zu gewährleisten. Für ausgeschmolzene Fette der Kategorie 3 ist die Kennzeichnung mit einem chemischen Marker nicht erforderlich. Der falsche Wortlaut in der in Anhang XV Kapitel 10 Buchstabe B jener Verordnung enthaltenen Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch die Union von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten für bestimmte Verwendungszwecke außerhalb der Futtermittelkette muss deshalb berichtigt werden.

(8) Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.

(9) Damit es nicht zu Störungen im Handelsverkehr kommt, sollte mit der vorliegenden Verordnung eine Übergangsfrist festgelegt werden, während der die Waren, die von den Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 durch die vorliegende Verordnung betroffen sind, weiterhin zur Einfuhr in und Durchfuhr durch die Union zugelassen sind, sofern diese Waren den in der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 festgelegten Anforderungen vor deren Änderung durch die vorliegende Verordnung genügen.

(10) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge XIV und XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2022 werden Sendungen mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten weiterhin zur Einfuhr in oder Durchfuhr durch die Union zugelassen, wenn ihnen eine vorschriftsmäßig ausgefüllte und unterzeichnete Veterinärbescheinigung gemäß den Mustern in Anhang XV Kapitel 3 Buchstabe F, Kapitel 8 und Kapitel 10 Buchstabe B der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 in der vor den Änderungen gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung gültigen Fassung beiliegt, sofern diese Veterinärbescheinigungen vor dem 31. März 2022 vorschriftsmäßig ausgefüllt und unterzeichnet wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang XIV Kapitel II Abschnitt 1 Tabelle 2 Zeile 14 Spalte „Listen der Drittländer“ wird folgender Buchstabe d angefügt:

 „d) im Fall von Pelzen zur Herstellung von Folgeprodukten:

 Drittländer gemäß Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission (*), aus denen der Eingang von frischem Fleisch von Huftieren in die Union zulässig ist.

 (*) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).“

2. Anhang XV wird wie folgt geändert:

 a) Kapitel 3 Buchstabe F erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 3(F)

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch ([2]) die Europäische Union von tierischen Nebenprodukten ([3]) für die Herstellung von Heimtierfutter

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1 Absender Name Anschrift Tel.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.	
I.7 Ursprungsland ISO-Code	I.8 Ursprungsregion Code	I.9 Bestimmungsland ISO-Code	I.10 Bestimmungsregion Code
I.11 Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12 Bestimmungsort Zolllager ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports	
I.15 Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummern		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle I.17	
I.18 Beschreibung der Ware		I.19 Warencode (HS-Code)	
		I.20 Menge	
I.21 Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22 Anzahl Packstücke	
I.23 Plomben-/Containernummer		I.24 Art der Verpackung	
I.25 Waren zertifiziert für Herstellung von Heimtierfutter ☐ Weiterverarbeitung ☐ Technische Verwendung ☐			
I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code		I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU ☐	

I.28 Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Zulassungsnummer der Betriebe: Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Nettogewicht	Chargen-Nummer

LAND **Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter**

Teil II: Bescheinigung

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates([1a]) und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission([1b]), insbesondere des Anhangs XIV Kapitel II, dass die vorstehend bezeichneten tierischen Nebenprodukte folgende Bedingungen erfüllen:

II.1.1 Sie bestehen aus tierischen Nebenprodukten, welche die nachstehenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen.

II.1.2 Sie wurden in dem Gebiet von ……..……([1c]) aus Tieren gewonnen, die

([2])entweder [von Geburt an oder zumindest in einem Zeitraum von drei Monaten vor ihrer Schlachtung oder der Erzeugung der Produkte in diesem Gebiet lebten.]

([2])oder [als freilebendes Wild in diesem Gebiet getötet wurden([1d]).]

([2])oder [zu den Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia oder Lagomorpha, Wassertieren oder wirbellosen Land- oder Wassertieren zählen.]

([2])entweder [II.1.3 Sie wurden aus Tieren gewonnen oder von diesen erzeugt, die nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms geschlachtet oder getötet wurden und die

a) aus Betrieben stammen,

i) in denen keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistet sind, aufgetreten sind: während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage Rinderpest, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene Aviäre Influenza bzw. während des Zeitraums der vorangegangenen 40 Tage Klassische oder Afrikanische Schweinepest, wobei diese Krankheiten auch in den Betrieben in einem Umkreis von 10 km in dem Zeitraum der vorangegangenen 30 Tage nicht aufgetreten sind, und

ii) in denen während des Zeitraums der vorangegangenen 60 Tage keine Fälle/Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche aufgetreten sind, während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage auch nicht in den Betrieben in einem Umkreis von 25 km, und

([2])entweder [b) für einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen vor dem Datum der Versendung im Ursprungsbetrieb standen und ohne jeden Kontakt mit anderen Tieren, die nicht denselben Gesundheitsbedingungen unterlagen, direkt zum Schlachthof befördert wurden;]]

([2]) oder [(b) unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben in dem Drittland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Ursprungsdrittlandes standen, aus dem die Einfuhr frischen Fleisches von Huftieren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 ohne Beschränkungen zulässig ist, und im Schlachthof

i) in dem Zeitraum von 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Schlachtung untersucht wurden und dabei keine Anzeichen der oben genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, zeigten, und

ii) vor und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts gehandhabt wurden und Anforderungen entsprachen, die den in den Kapiteln II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates([4]) festgelegten Anforderungen mindestens gleichwertig sind;]]

([2])oder [II.1.3 Sie wurden aus Tieren gewonnen oder von diesen erzeugt, die nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getötet wurden und die

a) als freilebendes Wild gefangen und getötet wurden in einem Gebiet,

i) in dem in einem Umkreis von 25 km keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistet sind, aufgetreten sind: während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene Aviäre Influenza bzw. während des Zeitraums der vorangegangenen 40 Tage Klassische oder Afrikanische Schweinepest, und

ii) das mindestens 20 km von jedem anderen Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes entfernt liegt, das in den vorangegangenen 30 bzw. 40 Tagen nicht über eine Genehmigung zur Ausfuhr von Geflügelmaterial bzw. Schweinematerial in die Europäische Union verfügte, und

b) die nach der Tötung innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden nach der Tötung zur Kühlung entweder zu einer Sammelstelle und unmittelbar danach zu einem Wildverarbeitungsbetrieb oder direkt zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden.]

LAND **Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter**

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

II.1.4 Sie wurden in einem Betrieb gewonnen, um den herum in einem Umkreis von 10 km in dem Zeitraum der vorangegangenen 30 Tage keine Fälle/Ausbrüche der unter II.1.3. genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind, oder für den, falls eine solche Krankheit aufgetreten ist, die Verarbeitung von Rohmaterial zur Ausfuhr in die Europäische Union nur nach Entfernung allen Fleischs und der vollständigen Reinigung und Desinfizierung des Betriebs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes genehmigt wurde.

II.1.5 Sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderem Material zu kommen, das nicht den vorstehend genannten Vorschriften entspricht, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden.

II.1.6 Sie wurden in neuen lecksicheren Verpackungen und in amtlich versiegelten Behältern verpackt, welche die Aufschrift „ROHMATERIAL AUSSCHLIESSLICH ZUR HERSTELLUNG VON HEIMTIERFUTTER“ sowie den Namen und die Anschrift des Bestimmungsbetriebs in der Europäischen Union tragen.

II.1.7 Sie bestehen ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten:

(2)entweder [- Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem Unionsrecht als genusstauglich galten, jedoch aus kommerziellen Gründen unwiderruflich als tierische Nebenprodukte deklariert wurden;]

(2)und/oder [- Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem Unionsrecht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:

i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Tierteile, die gemäß dem Unionsrecht als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;

ii) Geflügelköpfe;

iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen;

iv) Schweinsborsten;

v) Federn;]

(2)und/oder [- tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;]

(2)und/oder [- Produkten tierischen Ursprungs oder Lebensmitteln, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]

(2)und/oder [- Wassertieren außer Meeressäugetieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]

(2)und/oder [- tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Produkte zum menschlichen Verzehr herstellen;]

(2)und/oder [- folgendem Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen:

i) Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch;

ii) folgendes Material von Landtieren:

— Brütereinebenprodukte,

— Eier,

— Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen,

iii) aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken.]

(2)und/oder [- tierischen Nebenprodukten von wirbellosen Wasser- oder Landtieren, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten;]

LAND **Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter**

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

(2)und/oder [- Tieren und Teilen von Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia und Lagomorpha, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g der genannten Verordnung;]

(2)und/oder [- Material von Tieren, die mit bestimmten gemäß der Richtlinie 96/22/EG des Rates([4a]) verbotenen Stoffen behandelt wurden, und dessen Einfuhr gemäß Artikel 35 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gestattet ist.]

II.1.8 Sie wurden im Ursprungsbetrieb tiefgefroren oder gemäß dem Unionsrecht so konserviert, dass sie zwischen der Versendung und dem Eintreffen im Bestimmungsbetrieb in der Europäischen Union oder während der Durchfuhr durch die Europäische Union nicht verderben können.

II.1.9 Im Fall von Rohmaterial für die Herstellung von Heimtierfutter, das von Tieren stammt, die mit bestimmten gemäß der Richtlinie 96/22/EG verbotenen Stoffen behandelt wurden, und dessen Einfuhr gemäß Artikel 35 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gestattet ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Es wurde im Drittland vor dem Eingang in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union mit einem Kreuz aus verflüssigter Holzkohle oder Aktivkohle auf jeder Außenseite jedes Eisblocks oder, wenn das Rohmaterial in Paletten transportiert wird, die während des Transports zur Heimtierfutteranlage am Bestimmungsort in der Europäischen Union oder während der Durchfuhr durch die Europäische Union nicht in Einzelsendungen unterteilt werden, auf jeder Außenseite jeder Palette so gekennzeichnet, dass mindestens 70 % der Diagonale des Eisblocks abgedeckt sind und das Kreuz mindestens 10 cm breit ist;

b) soweit das Rohmaterial nicht tiefgefroren ist, wurde es im Drittland vor dem Eingang in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union durch Besprühen mit verflüssigter Holzkohle oder durch Aufbringen von Holzkohle in Pulverform so gekennzeichnet, dass die Holzkohle auf dem Material deutlich sichtbar ist, und

c) sofern die tierischen Nebenprodukte aus Rohmaterial bestehen, das wie oben beschrieben behandelt wurde, sowie aus anderem, nicht behandeltem Rohmaterial, wurden alle Rohmaterialien der Sendung gemäß den Buchstaben a und b gekennzeichnet.

(2)(5)[II.2. Besondere Anforderungen

(2)(6)[II.2.1. Die Nebenprodukte in dieser Sendung stammen von Tieren, die in dem unter II.1.2 genannten Gebiet gehalten wurden, in dem Impfprogramme gegen Maul- und Klauenseuche bei Hausrindern regelmäßig durchgeführt und amtlich überwacht werden.]

(2)(7)[II.2.2. Die Nebenprodukte in dieser Sendung bestehen ausschließlich aus tierischen Nebenprodukten, die von zugerichteten Innereien von Hauswiederkäuern stammen, die bei einer Umgebungstemperatur von mehr als + 2 °C über einen Zeitraum von mindestens drei Stunden bzw. im Falle der Kaumuskulatur von Rindern und entbeintem Fleisch von Haustieren über einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden gereift sind.]]

(2)[II.3. Das tierische Nebenprodukt für die Herstellung von Heimtierfutter enthält von Wiederkäuern stammende tierische Nebenprodukte oder wurde daraus gewonnen und

(2)entweder [stammt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission([8]) als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko für bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;]]

(2)oder [stammt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem ein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde, und das tierische Nebenprodukt oder Folgeprodukt stammt von Tieren, die nach dem Tag geboren wurden, an dem das Verbot der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen und Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) an Wiederkäuer in dem Land bzw. dem Gebiet effektiv durchgesetzt wurde, und

(2)entweder [stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]]]

(2)oder [stammt von Rindern, Schafen und Ziegen, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]

(2)oder [enthält nicht folgendes Material:

a) spezifiziertes Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates([9]);

LAND **Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter**

II. **Gesundheitsinformationen**	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;

c) tierische Nebenprodukte von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]

Erläuterungen

Teil I:

- Feld I.6: In der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch die Europäische Union durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die in die Europäische Union eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.
- Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.
- Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; die Angaben sind im Fall des Ent- und Umladens in der Europäischen Union zu machen.
- Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS): 05.04; 05.06; 05.07; 05.11.91 oder 05.11.99; 23.01; 41.01.
- Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.
- Feld I.25: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.
- Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.
- Feld I.28:
 - Art: Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, Pesca, Mollusca, Crustacea, Wirbellose außer Mollusca und Crustacea.
 - Herstellungsbetrieb: Geben Sie die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Betriebs an.

Teil II:

([1a]) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

([1b]) ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1.

([1c]) Bezeichnung und ISO-Code des ausführenden Landes gemäß

- Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1),
- Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 und
- Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12).

Zusätzlich ist (soweit für die betreffenden empfänglichen Tierarten zutreffend) der in den oben genannten Anhängen verwendete ISO-Regionalisierungscode anzugeben.

([1d]) Nur für Länder, aus denen die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmtem Wildfleisch derselben Tierart in die Europäische Union zugelassen ist.

([2]) Nichtzutreffendes streichen.

([3]) Mit Ausnahme von Rohblut, Rohmilch, Häuten und Fellen, Hufen und Hörnern, Schweinsborsten und Federn (siehe die einschlägigen Bescheinigungen des dort genannten Anhangs für die Einfuhr dieser Erzeugnisse).

([4]) ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1.

([4a]) ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.

([5]) Zusätzliche Garantien sind erforderlich, wenn das Material von Hauswiederkäuern aus dem Hoheitsgebiet eines südamerikanischen oder südafrikanischen Landes oder eines Teils davon stammt, aus dem ausschließlich zum menschlichen Verzehr bestimmtes gereiftes, entbeintes frisches Fleisch von Hauswiederkäuern in die Europäische Union ausgeführt werden darf. Ganze Kaumuskeln von Rindern, gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel I Teil B Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206) eingeschnitten, sind ebenfalls zulässig.

LAND **Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter**

II. **Gesundheitsinformationen**	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

(6) Nur für bestimmte südamerikanische Länder.
(7) Nur für bestimmte südamerikanische und südafrikanische Länder.
(8) ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84.
(9) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.
— Hinweis für die in der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

“;

b) Kapitel 8 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 8

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch ([2]) die Europäische Union von tierischen Nebenprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette oder als Handelsmuster ([2])

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1 Absender Name Anschrift Tel.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.	
I.7 Ursprungsland	ISO-Code	I.8 Ursprungsregion	Code
I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungsregion	Code
I.11 Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12 Bestimmungsort Zolllager ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports	
I.15 Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummern		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle	
		I.17	
I.18 Beschreibung der Ware		I.19 Warencode (HS-Code)	
		I.20 Menge	
I.21 Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22 Anzahl Packstücke	
I.23 Plomben-/Containernummer		I.24 Art der Verpackung	
I.25 Waren zertifiziert für Technische Verwendung ☐			
I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code		I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU ☐	

I.28 Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Zulassungsnummer der Betriebe: Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Nettogewicht	Chargen-Nummer

LAND **Tierische Nebenprodukte zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette oder als Handelsmuster (2)**

Teil II: Bescheinigung

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates(1a) und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission(1b), insbesondere des Anhangs XIV Kapitel II, dass die vorstehend bezeichneten tierischen Nebenprodukte folgende Bedingungen erfüllen:

(2)entweder [Es handelt sich um aus tierischen Nebenprodukten bestehende Handelsmuster, die für besondere Untersuchungen oder Analysen gemäß der Definition für Handelsmuster in Anhang I Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 bestimmt sind und die Kennzeichnung „HANDELSMUSTER, NICHT ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR" tragen.]

(2)oder [Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Nummer II.1.]

II.1 Für die vorstehend bezeichneten tierischen Nebenprodukte gilt Folgendes:

II.1.1 Sie wurden

(2)entweder [a] aus Material gewonnen, das aus dem für die Ausfuhr frischen Fleisches in die Europäische Union zugelassenen Drittland, Gebiet oder Teil desselben(3) eingeführt wurde;]

(2)und/oder [b] in dem Ausfuhrdrittland, Gebiet oder Teil desselben(3) von Tieren gewonnen, die

entweder:

i) seit der Geburt oder mindestens während der drei Monate vor dem Zeitpunkt der Schlachtung in diesem Drittland, Gebiet oder Teil desselben lebten, aus dem die Ausfuhr frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist; und/oder

ii) in diesem Drittland, Gebiet oder Teil desselben als freilebendes Wild erlegt wurden(4);]

(2)und/oder [c] aus Eiern, Milch, Nagetieren, Hasenartigen, Wassertieren oder wirbellosen Wasser- oder Landtieren gewonnen.]

(2)[II.1.2. Sie wurden im Fall von anderem Material als Material aus Eiern, Milch, Nagetieren, Hasenartigen, Wollfett, Wassertieren, wirbellosen Wasser- oder Landtieren und unverarbeiteten Pelzen von Tieren gewonnen,

(2)entweder [a] die aus Betrieben stammen,

i) in denen keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind: während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage Rinderpest, Vesikuläre Schweinekrankheit, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene Aviäre Influenza bzw. während des Zeitraums der vorangegangenen 40 Tage Klassische oder Afrikanische Schweinepest, wobei diese Krankheiten auch in den Betrieben in einem Umkreis von 10 km in dem Zeitraum der vorangegangenen 30 Tage nicht aufgetreten sind, und

ii) in denen während des Zeitraums der vorangegangenen 60 Tage keine Fälle/Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche aufgetreten sind, während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage auch nicht in den Betrieben in einem Umkreis von 25 km, und

b) die

i) nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getötet wurden;

[(2)entweder

ii) für einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen vor dem Datum der Versendung im Ursprungsbetrieb standen und ohne jeden Kontakt mit anderen Tieren, die nicht denselben Gesundheitsbedingungen unterlagen, direkt zum Schlachthof befördert wurden;

(2)oder

ii) unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben in dem Drittland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Ursprungsdrittlandes standen, aus dem die Einfuhr frischen Fleisches von Huftieren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ohne Beschränkungen zulässig ist;]

iii) im Schlachthof in dem Zeitraum von 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Schlachtung untersucht wurden und dabei keine Anzeichen der oben genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, zeigten, und

iv) im Schlachthof vor und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts gehandhabt wurden und Anforderungen entsprachen, die den in den Kapiteln II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates(5) festgelegten Anforderungen mindestens gleichwertig sind;]

LAND **Tierische Nebenprodukte zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette oder als Handelsmuster (2)**

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

(2)oder [a] die als freilebendes Wild gefangen und getötet wurden in einem Gebiet,

i) in dem in einem Umkreis von 25 km keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind: während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene Aviäre Influenza bzw. während des Zeitraums der vorangegangenen 40 Tage Klassische oder Afrikanische Schweinepest, und

ii) das in einer Entfernung von mehr als 20 km zur Grenze mit einem anderen Gebiet eines Drittlandes oder Teils davon liegt, das zu den genannten Zeitpunkten nicht über eine Genehmigung zur Ausfuhr dieses Materials in die Europäische Union verfügt; und

b) die nach der Tötung innerhalb von 12 Stunden zur Kühlung entweder zu einer Sammelstelle und unmittelbar danach zu einem Wildverarbeitungsbetrieb oder direkt zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden.]]

(2)[II.1.3. Sie wurden im Fall von anderem Material als Material, das von Fischen oder Wirbellosen aus Wildfang gewonnen wurde, in einem Betrieb gewonnen, um den herum in einem Umkreis von 10 km in den vorangegangenen 30 Tagen keine Fälle/Ausbrüche einer der unter II.1.2. genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind, oder für den, falls eine solche Krankheit aufgetreten ist, die Verarbeitung von Rohmaterial zur Ausfuhr in die Europäische Union nur nach Entfernung allen Fleischs und der vollständigen Reinigung und Desinfizierung des Betriebs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes genehmigt wurde.]

II.1.4 Sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderem Material zu kommen, das nicht den vorstehend genannten Vorschriften entspricht, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden.

II.1.5 Sie wurden in neuen lecksicheren Verpackungen oder in Verpackungen, die vor der Verwendung gereinigt und desinfiziert wurden, und, falls die Sendungen nicht per Paketpost verschickt werden, in amtlich versiegelten Behältern verpackt, die die Aufschrift „TIERISCHE NEBENPRODUKTE AUSSCHLIESSLICH ZUR HERSTELLUNG VON FOLGEPRODUKTEN ZUR VERWENDUNG AUSSERHALB DER FUTTERMITTELKETTE“ sowie den Namen und die Anschrift des Bestimmungsbetriebs in der Europäischen Union tragen.

II.1.6 Sie bestehen ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten:

(2)entweder [- Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem Unionsrecht als genusstauglich galten, jedoch aus kommerziellen Gründen unwiderruflich als tierische Nebenprodukte deklariert wurden;]

(2)und/oder [- Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden, oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem Unionsrecht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:

i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Tierteile, die gemäß dem Unionsrecht als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;

ii) Geflügelköpfe;

iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen;

iv) Schweinsborsten;

v) Federn;]

(2)und/oder [- tierischen Nebenprodukten von Geflügel und Hasenartigen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[2a] in einem landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet wurden und die keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]

(2)und/oder [- Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem Unionsrecht als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden;]

(2)und/oder [- tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;]

LAND **Tierische Nebenprodukte zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette oder als Handelsmuster (2)**

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

(2)und/oder [- Produkten tierischen Ursprungs oder Lebensmitteln, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]

(2)und/oder [- Heimtierfutter und Futtermitteln tierischen Ursprungs oder Futtermitteln, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr für die Fütterung bestimmt sind;]

(2)und/oder [- Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haaren, Hörnern, Abfall vom Hufausschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]

(2)und/oder [- Wassertieren außer Meeressäugetieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]

(2)und/oder [- tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr herstellen;]

(2)und/oder [- folgendem Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen:

i) Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch;

ii) folgendes Material von Landtieren:

— Brütereinebenprodukte,

— Eier,

— Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen;

iii) aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken;]

(2)und/oder [- tierischen Nebenprodukten von wirbellosen Wasser- oder Landtieren, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten;]

(2)und/oder [- Tieren und Teilen von Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia und Lagomorpha, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g der genannten Verordnung;]

(2)und/oder [- Pelzen von toten Tieren, die keine klinischen Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen.]

II.1.7 Sie wurden im Ursprungsbetrieb tiefgefroren oder gemäß dem Unionsrecht so konserviert, dass sie zwischen dem Zeitpunkt der Versendung und dem Zeitpunkt des Eintreffens im Bestimmungsbetrieb nicht verderben können.

(2)(6)[II.1.8.

(2)(7)

entweder[II.1.8.1. Die tierischen Nebenprodukte in dieser Sendung stammen von Tieren, die in dem unter II.1.1 genannten Land, Gebiet oder Teil desselben gehalten wurden, in dem Impfprogramme gegen Maul- und Klauenseuche bei Hausrindern regelmäßig durchgeführt und amtlich überwacht werden.]]

(2)(8)

und/oder [II.1.8.2. Die tierischen Nebenprodukte in dieser Sendung bestehen aus tierischen Nebenprodukten, die aus Innereien oder entbeintem Fleisch gewonnen wurden.]]

(2)[II.1.9. Die vorstehend bezeichneten tierischen Nebenprodukte

(2)entweder [stammen von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]]

(2)oder [stammen von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthalten nicht folgendes Material und wurden auch nicht aus folgendem Material gewonnen:

(2) entweder [Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission(9) als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko für bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) eingestuft ist.]]

(2)oder [a) spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates(10);

b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;

c) tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]

LAND **Tierische Nebenprodukte zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette oder als Handelsmuster (2)**

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

II.1.10. Die vorstehend bezeichneten tierischen Nebenprodukte

(2)entweder [enthalten keine Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen oder sind nicht als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt.]

(2)oder [enthalten Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen und sind als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt, und die Milch oder Milcherzeugnisse

a) stammen von Schafen und Ziegen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten wurden, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

i) Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht;

ii) es gibt ein System zur Sensibilisierung, Überwachung und Beobachtung von klassischer Scrapie;

iii) Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe werden bei einem Verdacht auf transmissible spongiforme Enzephalopathie (TSE) oder bei einem bestätigten Fall klassischer Scrapie mit amtlichen Beschränkungen belegt;

iv) an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vernichtet;

v) die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehlen oder Grieben, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) definiert, die aus Wiederkäuern gewonnen wurden, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird seitdem effektiv durchgesetzt;

b) stammen aus Haltungsbetrieben, die keinen amtlichen Beschränkungen wegen eines Verdachts auf TSE unterliegen;

c) stammen aus Haltungsbetrieben, in denen während der vorangegangenen sieben Jahre kein Fall von klassischer Scrapie festgestellt wurde oder in denen nach Bestätigung eines Falls von klassischer Scrapie

(2)entweder [alle Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebs getötet und vernichtet oder geschlachtet wurden, mit Ausnahme von Zuchtschafböcken des Genotyps ARR/ARR, weiblichen Zuchtschafen mit mindestens einem ARR-Allel und ohne VRQ-Allel sowie anderen Schafen mit mindestens einem ARR-Allel;]

(2)oder [alle erwiesenermaßen an klassischer Scrapie erkrankten Tiere getötet und vernichtet wurden, und der Haltungsbetrieb seit dem Datum der Bestätigung des letzten Falls von klassischer Scrapie mindestens zwei Jahre lang verstärkt auf TSE überwacht wurde, wobei die folgenden Tiere über 18 Monate, außer Schafe des Genotyps ARR/ARR, ausnahmslos mit negativem Ergebnis gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Labormethoden auf TSE getestet wurden:

- zum menschlichen Verzehr geschlachtete Tiere und
- Tiere, die in dem Haltungsbetrieb verendet sind oder getötet wurden, wobei die Tötung jedoch nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms erfolgte.]]

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.6: In der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch die Europäische Union durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die in die Europäische Union eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.

— Feld I.11: Im Falle von Sendungen für Handelsmuster oder Analysen: Nur Name und Anschrift des Betriebs angeben.

— Felder I.11 und I.12: Zulassungsnummer: Registrierungsnummer des Betriebs oder der Anlage, vergeben von der zuständigen Behörde.

— Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist für folgende Produkte auszufüllen:

 — Produkte zur Herstellung von Folgeprodukten für die Verwendung außerhalb der Futtermittelkette: nur wenn es sich um eine Bescheinigung für Durchfuhrwaren handelt. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.

 — Produkte für Handelsmuster und Analysen: gegebenenfalls die in der von der zuständigen Behörde ausgestellten Zulassung genannte Anlage in der Europäischen Union.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens in der Europäischen Union muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union hierüber informieren.

— Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code unter einer der folgenden Positionen: 04.01; 04.02; 04.03; 04.04; 04.08; 05.05; 05.06, 05.07; 05.11.91; 05.11.99, 23.01 oder 30.01.

LAND **Tierische Nebenprodukte zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette oder als Handelsmuster (2)**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

— Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.

— Feld I.25:

 — Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.

 — Für die Zwecke der Bescheinigung umfasst „technische Verwendung" auch die Verwendung als Handelsmuster.

— Felder I.26 und I.27: Außer für Handelsmuster, die nicht zur Durchfuhr versandt werden, bitte angeben, ob es sich um eine Durchfuhr- oder Einfuhrbescheinigung handelt.

— Feld I.28:

 — Produkte zur Herstellung von Folgeprodukten für die Verwendung außerhalb der Futtermittelkette: Herstellungsbetrieb: Geben Sie die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Betriebes an.

 — Produkte für spezifische technische Untersuchungen oder Analysen: gegebenenfalls die in der von der zuständigen Behörde ausgestellten Zulassung genannte Anlage in der Europäischen Union.

 — Art: Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, Pesca, Mollusca, Crustacea, Wirbellose außer Mollusca und Crustacea.

Teil II:

(1a) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

(1b) ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(2 a) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

(3) Bezeichnung und ISO-Code des ausführenden Landes gemäß

— Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1),

— Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 und

— Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12).

Zusätzlich ist (soweit für die betreffenden empfänglichen Tierarten zutreffend) der ISO-Regionalisierungscode bzw. der Code des Gebiets oder Teils davon anzugeben, der in den Anhängen der in dieser Erläuterung genannten Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 und Verordnung (EG) Nr. 119/2009 aufgeführt ist.

(4) Nur für Länder, aus denen die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmtem Wildfleisch derselben Tierart in die Europäische Union zugelassen ist.

(5) ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1.

(6) Zusätzliche Garantien sind erforderlich, wenn das Material von Hauswiederkäuern aus dem Gebiet eines südamerikanischen oder südafrikanischen Landes oder eines Teils davon stammt, aus dem ausschließlich zum menschlichen Verzehr bestimmtes gereiftes, entbeintes frisches Fleisch von Hauswiederkäuern in die Europäische Union ausgeführt werden darf. Ganze Kaumuskeln von Rindern, gemäß den Anforderungen in Anhang I Abschnitt IV Kapitel I Teil B Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206) eingeschnitten, sind ebenfalls zulässig.

(7) Nur für bestimmte südamerikanische Länder.

(8) Nur für bestimmte südamerikanische und südafrikanische Länder.

(9) ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84.

(10) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

— Hinweis für die in der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

"

c) Kapitel 10 Buchstabe B erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 10(B)

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch (2) die Europäische Union von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten, für bestimmte Verwendungszwecke außerhalb der Futtermittelkette

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1 Absender Name Anschrift Tel.	I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung I.2.a I.3 Zuständige oberste Behörde I.4 Zuständige örtliche Behörde
I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.	I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.
I.7 Ursprungsland ISO-Code I.8 Ursprungsregion Code	I.9 Bestimmungs-land ISO-Code I.10 Bestimmungsregion Code
I.11 Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12 Bestimmungsort Zolllager ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl
I.13 Verladeort	I.14 Datum des Abtransports
I.15 Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummern	I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle I.17

I.18 Beschreibung der Ware	I.19 Warencode (HS-Code) I.20 Menge
I.21 Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐	I.22 Anzahl Packstücke
I.23 Plomben-/Containernummer	I.24 Art der Verpackung
I.25 Waren zertifiziert für Technische Verwendung ☐	
I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code	I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU ☐
I.28 Kennzeichnung der Waren Zulassungsnummer der Betriebe Art Herstellungsbetrieb Anzahl Packstücke Nettogewicht Chargen-Nummer (wissenschaftliche Bezeichnung)	

LAND

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte ausgeschmolzene Fette, für bestimmte Verwendungszwecke außerhalb der Futtermittelkette

Teil II: Bescheinigung

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates([1a]), insbesondere der Artikel 8, 9 und 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission([1b]), insbesondere des Anhangs XIV Kapitel II, dass die vorstehend bezeichneten ausgeschmolzenen Fette folgende Bedingungen erfüllen:

II.1 Sie bestehen aus nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten, welche die nachstehenden Gesundheitsvorschriften erfüllen.

II.2 Sie wurden ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt:

([2])[II.2.1. im Fall von Material, das für die Herstellung erneuerbarer Brennstoffe gemäß Anhang IV Kapitel IV Abschnitt 2 Buchstabe L der Verordnung (EU) Nr. 142/2011, von Biodiesel oder oleochemischen Erzeugnissen bestimmt ist, aus tierischen Nebenprodukten gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.]

([2])[II.2.2. im Fall von Material, das für die Herstellung erneuerbarer Brennstoffe gemäß Anhang IV Kapitel IV Abschnitt 2 Buchstabe J der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 bestimmt ist, wurde das Material ausschließlich aus tierischen Nebenprodukten gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 hergestellt.]

([2])[II.2.3. im Fall von Material, das für andere Zwecke als Kosmetika, Arzneimittel oder Medizinprodukte bestimmt ist, ausschließlich aus:

([2])entweder [- tierischen Nebenprodukten, die Rückstände von zugelassenen Stoffen oder Kontaminanten aufweisen, die über den gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 96/23/EG des Rates([2a]) zulässigen Grenzwerten liegen;]

([2])und/oder [- Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aufgrund von Fremdkörpern in diesen Produkten als für den menschlichen Verzehr nicht geeignet erklärt wurden;]

([2])und/oder [- anderen als den in den Artikeln 8 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 aufgeführten Tieren und Teilen von Tieren, die auf andere Weise als durch Schlachtung oder Tötung für den menschlichen Verzehr sterben, einschließlich Tieren, die zum Zweck der Seuchenbekämpfung getötet werden;]

([2])und/oder [- Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem Unionsrecht genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]

([2])und/oder [- Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden, oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem Unionsrecht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:

i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß dem Unionsrecht als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;

ii) Geflügelköpfe;

iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen;

iv) Schweinsborsten;

v) Federn;]

([2])und/oder [- Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem Unionsrecht als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden;]

([2])und/oder [- tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;]

([2])und/oder [- Produkten tierischen Ursprungs oder Lebensmitteln, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]

([2])und/oder [- Heimtierfutter und Futtermitteln tierischen Ursprungs oder Futtermitteln, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr für die Fütterung bestimmt sind;]

LAND

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte ausgeschmolzene Fette, für bestimmte Verwendungszwecke außerhalb der Futtermittelkette

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

(2)und/oder [- Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haaren, Hörnern, Abfall vom Hufausschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]

(2)und/oder [- Wassertieren außer Meeressäugetieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]

(2)und/oder [- tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Produkte zum menschlichen Verzehr herstellen;]

(2)und/oder [- folgendem Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen:

i) Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch;

ii) folgendes Material von Landtieren:

— Brütereinebenprodukte,

— Eier,

— Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen;

iii) aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken;]

(2)und/oder [- wirbellosen Wasser- und Landtieren, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten;]

(2)und/oder [- Tieren und Teilen von Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia und Lagomorpha, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g der genannten Verordnung;]

(2)und/oder [- Häuten und Fellen, Hufen, Federn, Wolle, Hörnern, Haaren und Pelzen von toten Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]

(2)und/oder [- Fettgewebe von Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden und die nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem Unionsrecht als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden.]]

(2)[II.2.4. im Fall von Material, das für andere Zwecke als zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln, Kosmetika, Arzneimitteln oder Medizinprodukten bestimmt ist:

(2)entweder [- spezifiziertem Risikomaterial gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates[2b];]

(2)und/oder [- ganzen Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern, die zum Zeitpunkt der Beseitigung spezifiziertes Risikomaterial gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthalten;]

(2)und/oder [- tierischen Nebenprodukten von Tieren, die einer vorschriftswidrigen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22/EG des Rates[2c] oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG des Rates unterzogen wurden;]

(2)und/oder [- tierischen Nebenprodukten, die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten, die in Anhang I Gruppe B Nummer 3 der Richtlinie 96/23/EG aufgelistet sind, enthalten, wenn diese Rückstände den im Unionsrecht festgelegten Höchstwert oder in Ermangelung dessen, den einzelstaatlichen Höchstwert überschreiten.]]

II.3 Die ausgeschmolzenen Fette

a) wurden zwecks Abtötung von Krankheitserregern einer Behandlung nach der Methode (Verarbeitungsmethode angeben) gemäß Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 unterzogen;

[(2)b) aus Material der Kategorien 1 und 2 wurden vor der Versendung in die Europäische Union mit Glycerintriheptanoat (GTH) markiert, sodass eine homogene Mindestkonzentration von 250 mg GTH pro kg Fett gegeben ist;]

c) im Fall ausgeschmolzener Fette von Wiederkäuern wurden unlösliche Vereinigungen von mehr als 0,15 Gewichtsprozent entfernt;

d) wurden unter Bedingungen transportiert, die eine Kontamination verhindern, und

e) tragen auf der Verpackung oder dem Behälter die Aufschrift „NICHT ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR ODER ZUR VERFÜTTERUNG“.

LAND **Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte ausgeschmolzene Fette, für bestimmte Verwendungszwecke außerhalb der Futtermittelkette**

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

(2)[II.4. Im Fall von Material, das zur Produktion von organischen Düngemitteln, Kosmetika, Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Bodenverbesserungsmitteln bestimmt ist, stammen die vorstehend bezeichneten ausgeschmolzenen Fette von

(2) entweder [anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]

(2)oder [Rindern, Schafen oder Ziegen und enthalten nicht folgendes Material und wurden auch nicht aus folgendem Material gewonnen:

(2) entweder [Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission(3) als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko für bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) eingestuft ist.]

(2)oder [a) spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;

c) tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.6: In der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch die Europäische Union durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die in die Europäische Union eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.

— Feld I.11: Zulassungsnummer: Registrierungsnummer des Betriebs oder der Anlage, vergeben von der zuständigen Behörde.

— Feld I.12:

- Zulassungsnummer: Registrierungsnummer des Betriebs oder der Anlage, vergeben von der zuständigen Behörde;
- Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens in der Europäischen Union muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union hierüber informieren.

— Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code unter einer der folgenden Positionen: 04.05; 15.01, 15.02; 15.03; 15.04; 15.05; 15.06; 15.16 oder 15.18.

— Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.

— Feld I.25: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere und Heimtiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.

— Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

— Feld I.28:

- Art: Bitte auswählen: Ruminantia, außer Ruminantia
- Herstellungsbetrieb: Veterinärkontrollnummer des Be- oder Verarbeitungsbetriebs.

Teil II:

(1a) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

(1b) ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(2a) ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

(2b) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

(2c) ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.

(3) ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84.

LAND

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte ausgeschmolzene Fette, für bestimmte Verwendungszwecke außerhalb der Futtermittelkette

II. **Gesundheitsinformationen**	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

— Hinweis für die in der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

“.